Vorsorge für psychische Krisen: Die Münchener Patientenverfügung von Rudolf Winzen

Die ärztliche Behandlung eines Patienten darf grundsätzlich immer nur mit dessen vorheriger Einwilligung stattfinden. Es gibt aber Situationen, in denen man zur Einwilligung (oder Ablehnung) nicht in der Lage ist; geläufige Beispiele sind da die schwere Demenz oder der Sterbeprozess. Aber auch in einer psychischen Krisensituation kann es vorkommen, dass man nicht Herr seines Verstandes ist.

Mit einer Patientenverfügung kann man nun im Voraus in zukünftige ärztliche Behandlungen einwilligen oder sie untersagen. Man kann z.B. für den Fall einer psychotischen Krise bestimmte Medikamente ausschließen und stattdessen andere verlangen oder sogar jede Medikation verbieten (siehe die Grafik in dieser Umschau).

Es gibt unzählige Vorlagen für eine Patientenverfügung; fast alle beziehen sich auf das Lebensende und sind für die spezielle Situation von Psychiatriepatienten nicht geeignet. Nun existieren zwar schon drei Psychiatrische Patientenverfügungen, aber alle drei sind krass antipsychiatrisch mit entsprechend aggressiver Wortwahl, zudem teilweise fehlerhaft.

Deshalb habe ich eine neue Vorlage für die Psychiatrische Patientenverfügung erstellt: die »Münchener Patientenverfügung«. Sie ist sachlich und neutral formuliert und deshalb für jeden Patienten geeignet. Jeder kann die Bausteine der Verfügung nach seinen eigenen Vorstellungen und Wünschen zusammenstellen, gleichgültig welche Einstellung er zur Psychiatrie hat: Das Spektrum reicht von kooperativ über psychiatriekritisch bis antipsychiatrisch. Ich gebe dabei lediglich einige Empfehlungen und weise auf eventuelle Probleme hin. Mein Standpunkt ist psychiatriekritisch, nicht antipsychiatrisch.

Eine Patientenverfügung muss mit der späteren Situation, für die sie gedacht ist, möglichst genau übereinstimmen; sie darf deshalb nicht zu allgemein formuliert sein. Am besten schildert man zunächst kurz und knapp seine bisherigen Erfahrungen mit der Psychiatrie, damit deutlich wird, dass man sich mit psychiatrischer Behandlung gründlich auseinandergesetzt hat, anschließend gibt man konkrete Anweisungen für den Krisenfall.

Die Patientenverfügung muss schriftlich verfasst sein. Sie kann aber jederzeit formlos widerrufen werden, auch mündlich.

Entscheidungsfähigkeit deutlich machen

Ein ganz wichtiger Punkt bei all dem ist die Einwilligungsfähigkeit: Das ist die Fähigkeit, erstens das Für und Wider einer Behandlung zu erkennen, zweitens die Argumente gegeneinander abzuwägen und drittens eine Entscheidung zu treffen. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Patientenverfügung ist: Der Patient muss zum Zeitpunkt, an dem er sie verfasst, einwilligungsfähig sein in Bezug auf die konkrete psychiatrische Behandlung, um die es in der Verfügung geht.

Das bedeutet: Auch jemand mit einer psychiatrischen Diagnose (z.B. Schizophrenie oder Persönlichkeitsstörung) kann durchaus einwilligungsfähig sein. Es kommt nämlich immer nur darauf an, ob man in Bezug auf die konkrete Behandlung die oben erwähnten Fähigkeiten hat: erkennen, abwägen und eine Entscheidung treffen.

Festgestellt wird die Einwilligungsfähigkeit von einem Arzt. Am besten ist es, sie sich zum Zeitpunkt der Unterschrift unter die Patientenverfügung von einem Psychiater oder einem Arzt mit psychiatrischen Fachkenntnissen bescheinigen zu lassen.

Eine Patientenverfügung muss zwar von den Behandlern unbedingt befolgt werden. Gelegentlich »mauern« Ärzte aber bei ihrer Umsetzung, deshalb wird dringend empfohlen, rechtzeitig eine Vollmacht für eine Vertrauensperson zu erstellen, um die Verfü-

	[bei Bedarf weiteres Blatt anfügen!
5. Hiermit verfüge ich für den Fall, dass ich mich in einem ak in dem ich nicht einwilligungsfähig bin, folgendes:	auten Zustand meiner Erkrankung befinde
6. Ich will bei Ausbruch einer psychischen Krise zunächst nie psychiatrisches Krankenhaus oder eine andere stationäre Einr	
Stattdessen sollen sämtliche ambulante Möglichkeiten ausges	er psychischen Krise zunächst nicht zur stationären Behandlung in ein
7. Falls folgende Symptome auftreten:	

Auszug aus der Münchener Patientenverfügung

gung durchzusetzen. Als Bevollmächtigten sollte man also möglichst eine durchsetzungsfähige Person benennen. Laut Gesetz ist es sogar Aufgabe des Betreuers bzw. Bevollmächtigten, dem Willen des Betroffenen Geltung zu verschaffen.

Im Fall der Krise, wenn der Patient nicht einwilligungsfähig ist, muss zur Einwilligung (oder Nichteinwilligung) der rechtliche Betreuer oder Bevollmächtigte hinzugezogen werden; der darf dann aber nur innerhalb der Grenzen einwilligen, die vom Patienten in der Patientenverfügung gesetzt worden sind.

Dies alles gilt nicht nur für Menschen, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) untergebracht sind, die also einen rechtlichen Betreuer oder einen Bevollmächtigten haben. Es gilt entsprechend auch für Personen, die nach dem Gesetz ihres jeweiligen Bundeslandes zur Unterbringung und Behandlung psychisch Kranker (meist PsychKG genannt) in einer Klinik untergebracht sind oder nach dem Strafgesetzbuch (StGB) in der Forensischen Psychiatrie: Wenn sie eine wirksame Patientenverfügung erstellt haben, ist diese bindend.

Die Münchener Patientenverfügung mit ausführlichen Erläuterungen kann man hier herunterladen: https://wegweiser-betreuung.de/psychiatrie/patientenverfuegung

Rudolf Winzen ist langjähriger Mitarbeiter der Psychiatrischen Beschwerde- und Beratungsstelle KOMPASS in München, außerdem Autor des Buchs »Wegweiser Rechtliche Betreuung«, die 3. Auflage erscheint Anfang 2018 im ZENIT Verlag, München.